



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

12. April 2010

Berechnung der Bundesprämie im Entwurf der Kernenergiehaftpflichtverordnung

Zusatzstudie in Ergänzung der Studie vom
4. Dezember 2009

Berechnung der Bundesprämie im Entwurf der Kernenergiehaftpflichtverordnung

- Zusatzstudie in Ergänzung der Studie vom 4. Dezember 2009 -

St. Gallen, 12. April 2010

Professor Dr. Hato Schmeiser

Inhaber des Lehrstuhls für Risikomanagement und Versicherungswirtschaft, Universität St. Gallen

Professor Dr. Nadine Gatzert

Inhaberin des Lehrstuhls für Versicherungswirtschaft, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

0. Gegenstand der vorliegenden Zusatzstudie

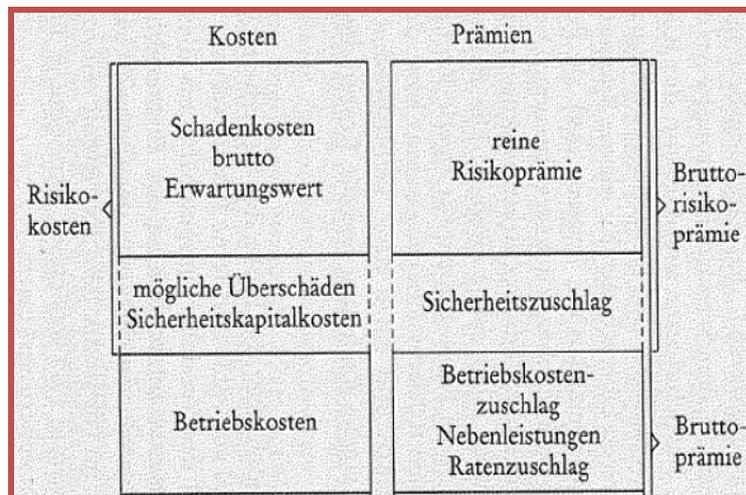
Das vorliegende Manuskript ergänzt – auf Basis der Anmerkungen im Rahmen der Sitzungen der Expertengruppe – die auf den 4. Dezember 2009 datierte Hauptstudie.

Die Punkte 1 bis 4 gehen auf Einzelfragen ein. Dabei wird in Gliederungspunkt 3 seitens der Autoren eine Empfehlung in Hinblick auf Punkt 1 und 2 abgegeben. Gliederungspunkt 4 erklärt, warum im Rahmen der vorgenommenen Prämienberechnung (Zuschlagsmodell) Prämienregressionseffekte durch Diversifikation nicht eintreten.

In Gliederungspunkt 5 wird das von der Expertengruppe favorisierte Zuschlagsmodell umfassend vertieft. Nach einer Darstellung der Systematik (die Gesamtprämie besteht aus drei definierten Teilen; vgl. hierzu die Ausführungen in der Hauptstudie) wird das grundsätzliche Vorgehen dargestellt. Im nächsten Schritt wird die Prämienrechnung beispielhaft anhand des KKM vorgestellt. Gliederungspunkt 6 enthält nun die Gesamtprämienberechnung für alle Kernkraftwerke inkl. Zwischenlager als Zusammenfassung (vgl. Tabelle 1 bis 3 für drei unterschiedliche Sicherheits- und Betriebskostenzuschläge (kurz *SBZ*)). Zur Verdeutlichung werden in den folgenden Tabellen 4 bis 6 noch Aufspaltungen der Gesamtprämie vorgenommen.

1. Funktion des Sicherheitszuschlags im Rahmen der Prämienkalkulation

Übersicht (Quelle: Farny, D. Versicherungsbetriebslehre, 2006)



Im Rahmen des Gutachtens wurden Modelle zur Schätzung der reinen Risikoprämie (entspricht dem Schadenerwartungswert, in der vorangehenden Hauptstudie auch mit „Nettoprämie“ bezeichnet) vorgestellt. Tatsächlich liegen die Angebotsprämien im Versicherungsmarkt regelmässig deutlich über dem Schadenerwartungswert (vgl. hierzu z. B. die Statistik des SVV in "Zahlen und Fakten 2009"). Die verschiedenen Zuschläge auf die reine Risikoprämie sind in der obigen Abbildung schematisch dargestellt. Nach unserem Dafürhalten sind die folgenden Zuschläge in dem hier behandelten Kontext relevant:

- Sicherheitszuschlag
- Betriebskostenzuschlag

Nicht von Bedeutung sind hingegen Gewinnzuschläge; Sparprämien (nur Lebensversicherungsbereich) und Steuerzahlungen (Stempelsteuer u. ä. fallen u. E. in dem hier betrachteten Kontext nicht an).

Sicherheitszuschlag

Komponente 1: Auffangen möglicher Überschäden

Ökonomisch begründet wird dieser Teil des Sicherheitszuschlags mit dem Argument, dass ein Versicherer ohne einen Sicherheitszuschlag im Rahmen der Prämienbemessung langfristig nicht überleben kann und mit Sicherheit insolvent wird (dies lässt sich modelltheoretisch zeigen). Diese Komponente des Sicherheitszuschlags wird typischerweise anhand eines Risikomasses der Schadenverteilung festgemacht (also z. B. als Prozentsatz der Schadenvolatilität des betrachteten Einzelrisikos). Im Falle von kapitalmarkttheoretischen Ansätzen ergibt sich ein Aufschlag auf die reine Risikoprämie auf Basis desjenigen Teils der Volatilität des Einzelschadens, der nicht durch Portfoliobildung zu diversifizieren ist (sog. systematisches Risiko).

Im betrachteten Kontext ist die fundierte Ableitung eines Sicherheitszuschlags für ein gegebenes Prämienprinzip aufgrund der mangelnden Information über die zugrundeliegende Schadenverteilung nicht möglich. Zwar ist auch im präferierten binären Modell eine Standardabweichung der Schadenzahlung berechenbar (hieraus ergibt sich z. B. bei Verwendung des Standardabweichungsprinzips der Sicherheitszuschlag als Prozentsatz der Standardabweichung der Schadenverteilung), aber die Unsicherheiten erscheinen uns noch deutlich grösser zu sein als diejenigen, die bereits bei der Ableitung des Erwartungswertes vorliegen. Von daher kommt u. E. an dieser Stelle nur ein pauschaler Aufschlag auf den Erwartungswert (sog. Erwartungswertprinzip) in Betracht.

Mitunter wird im Rahmen der Komponente 1 auch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Rahmen der Schätzung der Schadenverteilung erhebliche Unsicherheiten für den Versicherer bestehen, die sich für diesen im Zeitablauf als nachteilig herausstellen können. Solche sog. Modellrisiken sind im allgemeinen nicht auf Basis eines stochastischen Modells quantifizierbar, da das "wahre" Modell (und damit die Abweichung vom verwendeten Ansatz) unbekannt ist. Dies gilt in besonderem Masse für den von uns betrachteten Fall. Auch an dieser Stelle kann nur ein pauschaler Aufschlag auf die reine Risikoprämie vorgenommen werden.

Komponente 2: Sicherheitskapitalzuschlag

Zuletzt sind auch Kapitalkosten (in der Abbildung als Sicherheitskapitalkosten bezeichnet) im Rahmen des Sicherheitszuschlags von Relevanz. Da die maximal mögliche Auszahlung des Bundes weit höher ist als der heutige Stand des Nuklearschadenfonds (die Diskrepanz beträgt u. W. etwa 1,4 Mrd. CHF), könnten nun für die Bereitstellung des Kapitals seitens des Bundes Opportunitätskosten geltend gemacht werden. Die Quantifizierung solcher Opportunitätskosten gestaltet sich allerdings sehr viel schwieriger als im privaten Unternehmensbereich, da Informationen über die Verzinsung gleich riskanter "Investitionen" (aus der Perspektive der Steuerzahler) fehlen. Eine Refinanzierung des Kapitals im Schadenfall bei nicht ausreichender Höhe des Nuklearschadenfonds erfolgt im Grundsatz über die Steuerzahler. Am Kapitalmarkt hingegen sind Informationen über Opportunitätskosten aus Aktionärsperspektive erhältlich.

Betriebskostenzuschlag

Für das Betreiben von Versicherungsunternehmen fallen regelmässig Transaktionskosten an (z. B. Löhne oder allg. Vertriebs- und Verwaltungskosten), die durch die Prämieinnahmen gedeckt werden müssen.

Mit dem Betreiben eines Nuklearschadenfonds, in den die Kernenergiebetreiber einzahlen, entstehen gleichfalls Kosten des Managements. Diese müssen geschätzt werden und den Brutto-Risikoprämien anteilig (d. h. in Beziehung zu den jeweiligen Einzelprämien) zugeschlagen werden.

2. Verzinsung der Prämie

Üblicherweise wird im Rahmen der Prämienkalkulation dem Umstand Rechnung getragen, dass die Prämienzahlung heute, die Auszahlung seitens des Versicherers aber – wenn überhaupt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Diese zeitliche Diskrepanz kann z. B. im Bereich von Haftpflichtschäden über 50 Jahre betragen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Kalkulation der Bruttoprämie eine Diskontierung des erwarteten Schaden vorgenommen. Nimmt man z. B. einen Zinssatz von 3% p.a. und eine erwartete Auszahlung im Jahr $t = 50$ an, würde die reine Risikoprämie für einen Erwartungsschaden von 100 nur 22,8 (statt 100 ohne Diskontierung) betragen. Eine entsprechende Diskontierung, die zu einer Reduktion der zu zahlenden Prämie führt, haben wir in den Berechnungen nicht vorgenommen.

Begründet liegt dies darin, dass über den erwarteten Zahlungszeitpunkt keine klare Aussage möglich ist, auch wenn vermutet werden darf, dass dieser – wenn es zu einem Schadenereignis kommt – weit in der Zukunft liegen dürfte. Möchte man nun dem besagten Effekt Rechnung tragen, kann es zwei Lösungsansätze geben: a) Man unterstellt einen erwarteten Zahlungszeitpunkt und nimmt eine Diskontierung zu ein angenommenen sicheren Zinssatz vor oder b) die Prämien werden im Nuklearschadenfonds verzinslich angelegt und die erwirtschafteten Zinsen p.a. werden jährlich an die Versicherten (Kernenergiebetreiber) ausbezahlt bzw. die Zinsen werden im Rahmen der Zuschlagskalkulation (Sicherheits- und Betriebskosten) implizit mindernd berücksichtigt. Lösungsansatz b) ist deshalb möglich, da die potentiellen Schäden nominal fixiert sind, wenn man wie im binären Modell unterstellt, dass es immer zu "Maximalschäden"¹ kommt.

3. Fazit zu Punkt 1 und 2

Die Möglichkeiten zur Ableitung eines Sicherheitszuschlags auf Basis eines konsistenten finanzwirtschaftlichen Modells sind im vorliegenden Fall sehr eingeschränkt. Wir schlagen deshalb vor, uns auch in diesem Zusammenhang an das Pricing des Privatversicherungspools anzulehnen. Begründet liegt dies darin, dass die Privatassekuranz analoge Überlegungen zur Ableitung der Bruttoprämie auf Basis von Sicherheits- und Betriebskosten sowie Zinseffekten vornehmen muss. Zwar mögen die Komponenten unterschiedlich stark ins Gewicht fallen und möglicherweise auch Gewinnzuschläge eine Rolle spielen. Trotzdem plädieren wir dafür, Wahrscheinlichkeiten für das binäre Modell zu verwenden, die auf Basis der Bruttoprämien der Privatassekuranz sowie des Bundes unter verschiedenen Annahme zu den enthaltenen Zuschlägen für Sicherheits- und Betriebskosten sowie Zinseffekten (im Folgenden kurz als „SBZ-Zuschläge“ bezeichnet) abgeleitet wurden (vgl. hierzu auch die vorliegende Hauptstudie). Die Berechnung der Bundesprämie wird auf Basis unseres Rechentools für verschiedene Annahmen zu den enthaltenen Zuschlägen vorgenommen und die Diskrepanz als Diskussionsgrundlage präsentieren.

4. Degressionseffekte im Rahmen der Prämienbemessung

Diversifikationseffekte, die zu einer Gesamtpremie der versicherten Risiken im Portfolio führen, die geringer ist als die Summe der kalkulierten Einzelprämien, können nur dann auftreten, wenn

¹ D.h., die Layer werden im Schadenfall immer vollständig getroffen (Annahme des binären Modells).

1. ein Sicherheitszuschlag pro Einzelrisiko auf Basis eines diversifizierbaren Bestandteils² der Schadenverteilung kalkuliert wurde (z. B. durch Verwendung der Standardabweichungsprinzips) und
2. keine *vollständige* Abhängigkeit zwischen den Schadenverteilungen der Einzelrisiken besteht (d. h., ein (Maximal-)Schaden im Kernkraftwerk X führt nicht zwangsläufig auch zu einem (Maximal-)Schaden im Kernkraftwerk Y).

Zwar mögen die in Punkt 2 beschriebenen Gegebenheiten in unserem Fall nicht vorliegenden. Allerdings gilt festzuhalten, dass Punkt 1 in den vom uns vorgestellten binären Modell nicht zutrifft, da eine reine Risikoprämie (Basis: erwartete Schäden) kalkuliert wurde. Erwartungswerte verhalten sich im Rahmen der Portfoliobildung additiv, Degressionseffekte durch die Hinzunahme weiterer Risiken können von daher nicht entstehen. Falls Degressionseffekte bei der Ermittlung der Bruttoprämien beim Pool der Privatassekuranz berücksichtigt wurden, müssen sich diese bei der Berechnung des Zuschlags (siehe oben) in analoger Weise widerspiegeln.

5. Berechnung der Bundesprämie

Grundsystematik

Die Zuschläge für Sicherheits- und Betriebskosten unter Berücksichtigung von Zinseffekten werden im Folgenden kurz als „SBZ-Zuschläge“ bezeichnet.

Für die Berechnung der Bundesprämie müssen drei Prämienteile bestimmt werden:

- Teil 1: Risiken, die von dem Privatversicherungspool ebenfalls gedeckt werden, jedoch das Limit (1 Mia. CHF) überschreiten (Haftstrecke von 1-1,8 Mia. CHF) => diese Haftstrecke wurden bislang in erster Linie von der Privatversicherung (und partiell von den Betreibern) gedeckt und kommen daher neu hinzu.
- Teil 2: Risiken, die von der Privatassekuranz ausgeschlossen sind und bereits im vorher geltenden Recht ausgeschlossen waren (Haftstrecke von 0 bis 1,8 Mia. CHF) => Erhöhung der Haftstrecke: oberes Limit 1,8 Mia. CHF statt 1 Mia. CHF.

² Anmerkung: Damit es sich tatsächlich um einen diversifizierbaren Bestandteil der Schadenverteilung handelt, ist Bedingung 2 notwendig.

Zusatzstudie

Bundesprämie in der neuen KHV

Prof. Dr. Hato Schmeiser

Lehrstuhl für Risikomanagement und Versicherungswirtschaft, Universität St. Gallen

Prof. Dr. Nadine Gatzert

Lehrstuhl für Versicherungswirtschaft, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

- Teil 3: Nuklearschäden aufgrund von terroristischen Gewaltakten (im folgenden auch als „Terrorismusdeckung“ bezeichnet) (Haftstrecke von 500 Mio. CHF bis 1,8 Mia. CHF) => Erhöhung der Haftstrecke: oberes Limit 1,8 Mia. CHF statt 1 Mia. CHF.

Die neue Bundesprämie wird auf Basis der bestehenden Prämien ermittelt. Zur Verfügung stehen für

- Teil 1: Aktuelle Bruttoprämien der Privatversicherung (für eine Haftstrecke bis 1 Mia. CHF) (Brutto versteht sich hier inklusive SBZ-Zuschläge sowie der Prämie für die Deckung von Risiken aufgrund von terroristischen Gewaltakten).
- Teil 2: Bruttoprämie des Bundes aus dem Jahr 2001 (ohne Terrorismusdeckung) (für eine Haftstrecke bis 1 Mia. CHF) (Brutto versteht sich hier inklusive möglicher SBZ-Zuschläge).
- Teil 3: Bruttoprämie des Bundes aus den Jahren 2001 und 2002: Der Prämienteil, der ausschließlich der Terrorismusdeckung dient, kann als Differenz der Bruttoprämien aus den Jahren 2001 und 2002 bestimmt werden, da die Deckung von Risiken aufgrund von terroristischen Gewaltakten für eine Haftstrecke von 500 Mio. CHF bis 1 Mia. CHF im Jahr 2002 neu hinzukam.

Vorgehen (für jedes KKW individuell)

1. Berechnung der reinen Risikoprämien für Teil 1 bis 3: Hierbei wird sowohl ein SBZ-Zuschlag bei der Privatversicherung (i. H. v. 15%, 30%) als auch beim Bund (i. H. v. 0%, 15%, 30%) unterstellt und von der Bruttoprämie abgezogen, da auch in den derzeit bestehenden Bundesprämien implizite Zuschläge enthalten sein können.
2. Berechnung der Eintrittswahrscheinlichkeiten auf Basis der bisherigen reinen Risikoprämien und damit Festlegung der neuen reinen Risikoprämie für die neuen Haftstrecken.
3. Berechnung der Bruttoprämie des Bundes, indem der gleiche SBZ-Zuschlag wie bei der Privatversicherung angenommen auf die reine Risikoprämie des Bundes (Summe aus den reinen Risikoprämien für Teil 1 bis 3) angewendet wird.

Problematik bei der Verwendung der Privatversicherungsprämie und Lösung:

Wie in der Grundsystematik für „Teil 1“ dargestellt, enthalten die uns vorliegenden Bruttoprämien der Privatversicherung SBZ-Zuschläge (gemäß Angaben i. H. v. 15% bis 30%) sowie einen Prämienteil für die Deckung von Risiken aufgrund von terroristischen Gewaltakten (gemäß Angaben ebenfalls i. H. v. 15% bis 30%). Um die reine Risikoprämie für Teil 1 bestimmen zu können, wird die uns vorliegende Privatversicherungsprämie daher wie folgt zerlegt:

Bruttoprämie (wurde vom Privatversicherungspool zur Verfügung gestellt, ist inkl. SBZ-Zuschläge und Zuschlag für Terrorismusdeckung zu verstehen)

./. **Prämienanteil für Terrorismusdeckung** (Annahme: Zuschlag für Terrorismusdeckung i. H. v. 15% bzw. 30%)

= **Bruttoprämie der Privatversicherung für Risiken in Teil 1 ohne Terrorismusdeckung**

./. SBZ-Zuschlag (Annahme: Zuschlag i. H. v. 15% bis 30%)

= **Reine Risikoprämie der Privatversicherung** (dieser Prämienteil entspricht gemäß Annahme dem erwarteten Schaden für Risiken aus Teil 1 und wird der Berechnung von Teil 1 der reinen Risikoprämie des Bundes zugrundegelegt)

Beispiel: Berechnung der Bundesprämie für KKM

- **Annahmen:**
 - Der Zuschlag für Terrorismusdeckung in der Privatversicherungsprämie beträgt **15%**
 - Der SBZ-Zuschlag der Privatversicherung beträgt **15%**
 - Der SBZ-Zuschlag des Bundes wird analog zum SBZ-Zuschlag der Privatversicherung auf **15%** festgelegt

- **Teil 1**

1. Bruttoprämie (Privatversicherung, Deckung bis 1 Mia. CHF): [REDACTED]
./ Prämienanteil für Terrorismusdeckung (Annahme: 15%): $15\% \times [REDACTED] = [REDACTED]$
[REDACTED]
= Bruttoprämie für Risiken in Teil 1 ohne Terrorismusdeckung: [REDACTED] – [REDACTED] = [REDACTED]
./ SBZ-Zuschlag (Annahme: 15%): [REDACTED] x 15% = [REDACTED]
= Reine Risikoprämie: [REDACTED] – [REDACTED] = [REDACTED]
2. Aus der reinen Risikoprämie der Privatversicherung für Risiken in Teil 1 der Bundesprämie kann unter Berücksichtigung der der reinen Risikoprämie zugrundeliegende Haftstrecke in Höhe von 1 Mia. CHF die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt werden:
[REDACTED] CHF / 1 Mia. CHF = [REDACTED]
3. Die reine Risikoprämie des Bundes für Teil 1 unter Berücksichtigung der Haftstrecke von 1 Mia. CHF bis 1.8 Mia. CHF ist damit
[REDACTED] x 800 Mio. CHF = [REDACTED]

- **Teil 2**

1. Bruttoprämie des Bundes aus dem Jahr 2001 (ohne Terrorismusdeckung) (für eine Haftstrecke bis 1 Mia. CHF): 1,180,000 CHF
./ SBZ-Zuschlag (Annahme: 15%): $1,180,000 \text{ CHF} \times 15\% = 177,000 \text{ CHF}$
= Reine Risikoprämie: $1,180,000 \text{ CHF} - 177,000 \text{ CHF} = 1,003,000 \text{ CHF}$
2. Aus der reinen Risikoprämie des Bundes für Risiken in Teil 2 der Bundesprämie kann unter Berücksichtigung der der reinen Risikoprämie zugrundeliegende Haftstrecke in Höhe von 1 Mia. CHF die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt werden:
 $1,003,000 \text{ CHF} / 1 \text{ Mia. CHF} = 0.1003 \%$
3. Die reine Risikoprämie des Bundes für Teil 2 unter Berücksichtigung der Haftstrecke bis 1.8 Mia. CHF ist damit
 $0.1003 \% \times 1.8 \text{ Mia. CHF} = 1,805,400 \text{ CHF}$

- **Teil 3**

1. Differenz der Bruttoprämien des Bundes in den Jahren 2001 und 2002 (Deckung 500 Mio. bis 1 Mia. CHF): $1,328,000 \text{ CHF} - 1,180,000 \text{ CHF} = 148,000 \text{ CHF}$
./ SBZ-Zuschlag (Annahme: 15%): $148,000 \text{ CHF} \times 15\% = 22,200 \text{ CHF}$
= Reine Risikoprämie: $148,000 \text{ CHF} - 22,200 \text{ CHF} = 125,800 \text{ CHF}$
2. Aus der reinen Risikoprämie des Bundes für Risiken in Teil 3 der Bundesprämie kann unter Berücksichtigung der der reinen Risikoprämie zugrundeliegende Haftstrecke von 500 Mio. CHF und 1 Mia. CHF die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt werden:
 $125,800 \text{ CHF} / 500 \text{ Mio. CHF} = 0.0252 \%$
3. Die reine Risikoprämie des Bundes für Teil 2 unter Berücksichtigung der Haftstrecke von 500 Mio. CHF bis 1.8 Mia. CHF ist damit
 $0.0252\% \times 1.3 \text{ Mia. CHF} = 327,080 \text{ CHF}$

- **Ergebnis**

	Teil 1	██████████
+	Teil 2:	1,805,400 CHF
+	Teil 3:	327,080 CHF
=		██████████ (= reine Risikoprämie des Bundes)

Die Bruttoprämie des Bundes ist mit *dem gleichen SBZ-Zuschlag der Privatversicherung* zu berechnen (in diesem Beispiel: 15%) und damit gegeben durch

$$\text{██████████} / (1 - 15\%) = \text{██████████}$$

Die für das KKM ermittelte Prämie (mit Zuschlag von je 15%) ist in Tabelle 1 und in Tabelle 3 hellblau markiert.

6. Ergebnisse für die Bruttoprämie des Bundes

Überblick und Zusammenfassung

Tabelle 1: Zusammenfassung - Bruttoprämie Bund

Zuschlag für Terrorismusdeckung	SBZ-Zuschlag Privat	SBZ-Zuschlag Bund	KKM	KKB I & II	KKG	KKL	ZWILAG
25.00%	15.00%	15.00%	3,398,397	5,842,801	4,367,559	4,367,559	655,091
15.00%	15.00%	15.00%		6,054,135	4,522,993	4,522,993	681,290
30.00%	15.00%	15.00%	3,339,090	5,737,135	4,289,841	4,289,841	641,992

Aufspaltung der Bruttoprämie des Bundes in Teil 1 bis 3

Tabelle 2: Einzelergebnisse Bruttoprämie Bund für einen Zuschlag für Terrorismusdeckung in Höhe von 25%

Annahme	Zuschlag für Terrorismusdeckung	SBZ-Zuschlag Privat	SBZ-Zuschlag Bund					
	25.00%	15.00%	15.00%	KKM	KKB I & II	KKG	KKL	ZWILAG
Teil 1				756,157	1,347,251	990,895	990,895	167,017
Teil 2				1,805,400	3,060,000	2,295,000	2,295,000	321,300
Teil 3				327,080	559,130	426,530	426,530	68,510
Reine Risikoprämie Bund				2,888,637	4,966,381	3,712,425	3,712,425	556,827
Bruttoprämie Bund				3,398,397	5,842,801	4,367,559	4,367,559	655,091

Tabelle 3: Einzelergebnisse Bruttoprämie Bund für einen Zuschlag für Terrorismusdeckung in Höhe von 15%

	Zuschlag für Terrorismusdeckung	SBZ-Zuschlag Privat	SBZ-Zuschlag Bund			
Annahme	15.00%	15.00%	15.00%			
	KKM	KKB I & II	KKG	KKL	ZWILAG	
Teil 1		1,526,885	1,123,014	1,123,014	189,286	
Teil 2	1,805,400	3,060,000	2,295,000	2,295,000	321,300	
Teil 3	327,080	559,130	426,530	426,530	68,510	
Reine Risikoprämie Bund		5,146,015	3,844,544	3,844,544	579,096	
Bruttoprämie Bund		6,054,135	4,522,993	4,522,993	681,290	

Tabelle 4: Einzelergebnisse Bruttoprämie Bund für einen Zuschlag für Terrorismusdeckung in Höhe von 30%

	Zuschlag für Terrorismusdeckung	SBZ-Zuschlag Privat	SBZ-Zuschlag Bund			
Annahme	30.00%	15.00%	15.00%			
	KKM	KKB I & II	KKG	KKL	ZWILAG	
Teil 1	705,747	1,257,434	924,835	924,835	155,883	
Teil 2	1,805,400	3,060,000	2,295,000	2,295,000	321,300	
Teil 3	327,080	559,130	426,530	426,530	68,510	
Reine Risikoprämie Bund	2,838,227	4,876,564	3,646,365	3,646,365	545,693	
Bruttoprämie Bund	3,339,090	5,737,135	4,289,841	4,289,841	641,992	

7. Fazit

Die Expertengruppe hat sich im Grundsatz darauf verständigt, die der Tabelle 2 zugrundeliegende Berechnungsgrundlage zu verwenden.